



### **Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß Richtlinie (EU) 2018/958 zur Änderung der Sachverständigenordnung**

Die Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim beabsichtigt, ihre Sachverständigenordnung zu ändern.

Gem. § 106 Abs. 4 S. 5 der Handwerksordnung in Verbindung mit Art. 8. der EU-Richtlinie 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen ist eine Änderung der Sachverständigenordnung mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung auf der Internetseite als Entwurf mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu veröffentlichen. Die Handwerkskammer beabsichtigt eine Übernahme der geplanten Änderung der Muster-Sachverständigenordnung des ZDH (MSVO). Die Vollversammlung der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim wird sich am 23. November 2022 mit der Änderung der Sachverständigenordnung befassen und hierzu Beschlüsse fassen. Bis zum 14. November 2022 kann Einsicht in die beabsichtigten Änderungen der Sachverständigenordnung und dazu Stellung genommen werden.

Hier erhalten Sie Zugriff auf die Dokumente:

[Neufassung der Sachverständigenordnung](#)

[Verhältnismäßigkeitsprüfung](#)

[Synopsis](#)

Ihre Stellungnahme richten Sie bitte per Mail an [recht@hwk-osnabrueck.de](mailto:recht@hwk-osnabrueck.de). Alternativ nehmen wir Ihre Anmerkungen selbstverständlich auch schriftlich entgegen.

Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim  
-Dezernat Berufsbildung & Recht-  
Bramscher Straße 134 – 136  
49088 Osnabrück

Osnabrück, den 1. November 2022